

Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 5. Dezember 2017 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg als Kommunalaufsichtsbehörde folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes **Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby** erlassen:

Präambel

Die Stadt Schleswig und die Vertragsgemeinden streben eine interkommunale Zusammenarbeit zur Ausweisung, Erschließung und Verkauf von Gewerbeflächen an. Ziel ist es, die Wirtschaftskraft im südlichen Kreisgebiet durch die Bereitstellung von überregional ausgerichteten Gewerbeflächen zu stärken. Hierbei sind die regionalplanerischen Zielsetzungen der Landesplanung zu beachten. Es wird ein ausgewogener Interessenausgleich zwischen den beteiligten Vertragspartnern im Rahmen der nachfolgenden konkretisierenden Bestimmungen angestrebt.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 5, 13 GkZ)

- (1) Die **Stadt Schleswig und die Gemeinden Borgwedel, Busdorf, Dannewerk, Ellingstedt, Fahrdorf, Geltorf, Hollingstedt, Hüsby, Idstedt, Jübek, Kropp, Lottorf, Lürschau, Neuberend, Nübel, Schaalby, Schuby, Selk, Silberstedt, Taarstedt, Tolk, Treia** bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „**Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby**“.

Er hat seinen Sitz in **Schleswig**.

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "**Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby**".

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die kommunale Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder auf dem Gebiete der Gewerbeansiedlung in dem interkommunalen Gewerbegebiet Schleswig-Umland im Verbandsbereich zu fördern.

Im Einzelnen werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- a) Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen nach den Inhalten und Vorgaben der Projektbeschreibung zu dem zu beantragenden Zielabweichungsverfahren.
- b) Sicherung der Flächen einschließlich der Ausgleichsflächen.
- c) Planung und Durchführung der äußeren und inneren Erschließung der Gewerbeflächen
- d) Einwerbung etwaiger Zuschüsse unter Ausnutzung sämtlicher Förderungsmöglichkeiten.
- e) Abwicklung der Grundstückskaufverträge sowohl für die angekauften Flächen wie für den Gewerbegrundstücksverkauf.
- f) Dauerndes Betreiben und Unterhalten der Erschließungsanlagen einschließlich Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

§ 4

Interessenausgleich

- (1) Alle Kosten und Erträge, die aus dem gemeinsamen Gewerbegebiet entstehen, werden gemeinsam getragen bzw. erlöst.
- (2) Sämtliche entstehenden Kosten (z.B. für Erwerb, die Erschließung und Unterhaltung, sowie aus der Abwicklung des Verkaufs des gemeinsamen Gewerbegebietes) werden von den Vertragspartnern entsprechend dem Verteilungsschlüssel getragen, der in der Verbandsatzung niedergelegt ist. Sämtliche Einnahmen (z.B. Gewerbesteuer, Grundsteuer B, Verkaufserlöse und Fördermittel) werden den Vertragspartnern ebenfalls gemäß dem Verteilungsschlüssel gutgebracht.
- (3) Der Verteilungsschlüssel wird als Quotenschlüssel gemäß der als **Anlage 1** dieser Verbandsatzung beigefügten Aufstellung festgelegt.
- (4) Bezüglich der Auswirkungen des Gewerbegebietes auf die Steuereinnahmen der Standortgemeinde einschließlich der zu zahlenden Umlagen und der Schlüsselzuweisungen wird zwischen den Vertragspartnern und der Standortgemeinde eine gesonderte Vereinbarung über Ausgleichszahlungen geschlossen.

§ 5

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 6

Verbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen, Bürgermeistern, der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Das Stimmrecht der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung verteilt sich entsprechend dem in der Anlage 1 festgelegten Stimmrechtsanteilen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter/seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 8

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11 12, 13 GkZ, §§ 16 a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Sie oder er wird für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen gewählt.

Daneben wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine oder einen (eine erste oder einen ersten und eine zweite oder einen zweiten) Stellvertreterin oder Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

- (2) Der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250 € nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 750.000 € nicht übersteigt,
 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften soweit damit keine belastenden Auflagen für den Zweckverband verbunden sind.
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 250 € nicht übersteigt,
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: §§ 9,13 GkZ, §§ 24, 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11

Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Stadt Schleswig, wahrgenommen. Hierfür wird der Zweckverband einen Verwaltungskostenanteil an die Stadt Schleswig in Höhe der aufgewendeten Personal- und Sachkosten zahlen.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(zu beachten: § 14 GkZ)

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
- (2) Der Zweckverband führt seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach dem Quotenschlüssel gemäß der **Anlage 1** (§ 4 der Satzung) aufzubringen. Die Umlage wird in Quartalsabschlägen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 eines jeden Jahres erhoben. Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages entscheidet die Verbandsversammlung (§ 95 n Abs. 3 GO iVm. § 14 Abs. 1 GkZ).

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 19 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; **Vermögensvor- und -nachteile sind unter Einbezug der in Abs. 3 erwähnten quotalen Haftung für die Fördermittel während der Bindungsfrist** durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben. **Bestandteil der Vermögensauseinandersetzung ist insbesondere die Sicherstellung der quotalen Haftung für die Fördergelder während der Bindungsfrist.**

§ 19

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen des Zweckverbands werden auf der Internetseite des Zweckverbandes (www.schleswig-schuby.de) bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung wird jeweils unter Hinweis auf die Internetadresse in der Zeitung „Schleswiger Nachrichten“ hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 05. Dezember 2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Schreiben des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 15. Dezember 2017 (Az.2-150 KA IKG/3) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schleswig, den 20. Dezember 2017

Zweckverband
Interkommunales Gewerbegebiet
Schleswig-Schuby

Helmut Ketelsen
Verbandsvorsteher

Finanzielle Beteiligung

Gemeinde/Stadt	Quote*	Stimmanteil
Borgwedel	0,98%	1,0%
Busdorf	1,60%	1,7%
Dannewerk	1,56%	1,6%
Ellingstedt	1,64%	1,7%
Fahrdorf	2,25%	2,3%
Geltorf	0,68%	0,7%
Hollingstedt	1,54%	1,6%
Hüsby	1,00%	1,0%
Idstedt	1,22%	1,3%
Jübek	2,48%	2,5%
Kropp	5,87%	6,0%
Lottorf	0,43%	0,5%
Lürschau	1,60%	1,6%
Neuberend	0,98%	1,0%
Nübel	1,84%	1,9%
Schaalby	2,38%	2,4%
Schleswig	51,28%	50,0%
Schuby	11,70%	11,9%
Selk	1,07%	1,1%
Silberstedt	3,38%	3,5%
Taarstedt	1,23%	1,3%
Tolk	1,21%	1,3%
Treia	2,08%	2,1%
	100,00%	100,0%

* Die Beteiligungsquote wurde unter Berücksichtigung nachfolgender Faktoren gebildet:
Einwohnerzahl | Finanzkraft | Gemeindefläche | Nähe zum Gebiet